

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2016/2017 und 2017/2018 – UntVersVO 2016/2017 und 2017/2018 M-V)

Vom 23. März 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 66

Aufgrund des § 69 Nummer 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerwochenstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt abzüglich der durch die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung vom 16. März 2016 (GVOBl. M-V S. 77) in der jeweils geltenden Fassung bereitgestellten Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien ergibt sich aus den Lehrerwochenstunden als Grundbudget und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf, für die beruflichen Schulen aus der Anlage und Zuschlägen für einen Zusatzbedarf.

(2) Die zuständigen Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

(3) Zehn Lehrerwochenstunden des eigenverantwortlichen bedarfsdeckenden Unterrichts der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare in der zweiten und dritten Ausbildungsphase gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung werden der Ausbildungsschule auf die Lehrerwochenstunden für Unterricht angerechnet. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmen abgewichen werden, soweit dies durch die oberste Schulbehörde als erforderlich angesehen wird. Die oberste Schulbehörde entscheidet unter Beteiligung des für Ausbildung zuständigen Bereichs des bei der obersten Schulbehörde errichteten Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

Teil 2 Allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

§ 2 Grundbudget für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

(1) Folgende allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien erhalten für zwei Schuljahre als verbindliches Grundbudget an Lehrerwochenstunden mindestens einen Stundenpool zur Absicherung von Unterrichtsangeboten in Höhe des Grundbudgets und der Zuschläge für Klassenstunden im Schuljahr 2015/2016:

1. Schulen, bei denen die Schülerzahl in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 jeweils über der Schülerzahl des vorherigen Schuljahres (steigende Schülerzahlen) lag und
2. Schulen, bei denen die Schülerzahl in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 auf dem Niveau des vorherigen Schuljahres (gleichbleibende Schülerzahlen) lag.

Maßgeblich ist jeweils die Schülerzahl am ersten Unterrichtstag eines Schuljahres gemäß Gesamtbedarfserhebung. Ergibt sich durch gestiegene Schülerzahlen oder bei veränderter Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsstufen und Bildungsgänge für die Absicherung des Unterrichtsbedarfs gemäß Kontingentstundentafelverordnung ein Anpassungsbedarf, erhalten die Schulen einen auf das jeweilige Schuljahr befristeten Zuschlag an Lehrerwochenstunden für das verbindliche Grundbudget im zwingend erforderlichen Umfang.

(2) Den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien, die kein Grundbudget gemäß Absatz 1 erhalten, wird für jeweils ein Schuljahr ein verbindliches Grundbudget an Lehrerwochenstunden als Stundenpool zur Absicherung von Unterrichtsangeboten zugewiesen. Bemessungsgrundlage sind das Grundbudget und die Zuschläge für Klassenstunden im Schuljahr 2014/2015. Bei veränderten Schülerzahlen oder bei veränderter Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsstufen gegenüber dem Schuljahr 2014/2015 kann das Grundbudget im erforderlichen Umfang erhöht oder reduziert werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 wird bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Höhe des Grundbudgets unter Berücksichtigung der Schülerzahl und der vorherigen Grundbudgets unter Beteiligung der

zuständigen Schulbehörde durch die oberste Schulbehörde neu festgelegt.

(4) Schulen, bei denen keine Nachsteuerung in Form einer Erhöhung des Grundbudgets gemäß Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 erfolgt, können bis zu drei Prozent der Lehrerwochenstunden des verbindlichen Grundbudgets für Leitungsaufgaben sowie zeitlich befristete besondere Verwaltungsaufgaben und pädagogische Aufgaben einsetzen, sofern die Absicherung des Unterrichts gemäß Kontingentstundentafelverordnung eingehalten wird und ausreichend Fördermöglichkeiten gewährleistet werden. Die zuständige Schulbehörde kann die Angemessenheit des Einsatzes prüfen und diesen insbesondere untersagen, wenn Satz 1 nicht eingehalten wird oder der Einsatz aus anderen Gründen nicht angemessen ist. Schulen, bei denen eine Nachsteuerung in Form einer Erhöhung des Grundbudgets gemäß Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 erfolgt, dürfen nur auf Antrag vor Schuljahresbeginn und nach Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde bis zu drei Prozent der Lehrerwochenstunden des verbindlichen Grundbudgets für Leitungsaufgaben sowie zeitlich befristete besondere Verwaltungsaufgaben und pädagogische Aufgaben einsetzen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern die Absicherung des Unterrichts gemäß Kontingentstundentafelverordnung nachgewiesen wird. Sie gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr. Über die Verwendung und Verteilung der Lehrerwochenstunden entscheidet die Schulleitung nach Beratung im Leitungsteam. Wenn nach dem ersten Unterrichtstag eine Erhöhung des Grundbudgets zur Absicherung des Unterrichtsbedarfs gemäß Kontingentstundentafelverordnung oder von erforderlichen individuellen Fördermaßnahmen erforderlich ist und durch die Schule Lehrerwochenstunden des Grundbudgets gemäß Satz 1 genutzt werden, müssen zuerst diese Lehrerwochenstunden zur Absicherung dieses Unterrichtsbedarfs eingesetzt werden. Nur wenn danach weiterhin eine Erhöhung des Grundbudgets zur Absicherung des Unterrichtsbedarfs gemäß Kontingentstundentafelverordnung erforderlich ist, darf durch die zuständige Schulbehörde eine Nachsteuerung im erforderlichen Umfang erfolgen.

§ 3

Grundausrüstung für Zusatzbedarfe an allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien

(1) Für Zusatzbedarfe werden den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien sowie den unteren Schulbehörden mindestens 7 640 Lehrerwochenstunden als Grundausrüstung je Schuljahr für folgende Zwecke bereitgestellt:

1. für die musische und sportliche Zusatzausbildung an weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
2. für die Hochbegabtenförderung,
3. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nicht-deutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land und einen festgestellten Förderbedarf haben,
4. für den Gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
5. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierten und anerkannten besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben und/oder im Rechnen,
6. für Einzelunterricht von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung,
7. für Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht und
8. für die Teilung von Klassen und Lerngruppen.

Im Rahmen der gemäß Satz 1 bereitgestellten Lehrerwochenstunden können für die Förderung von Schülerinnen und Schülern in selbständigen Klassen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an Grundschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden bereitgestellt werden. Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen.

(2) Die oberste Schulbehörde weist den unteren Schulbehörden für Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 sowie Absatz 1 Satz 2 einen Stundenpool in Höhe von mindestens 7 640 Lehrerwochenstunden zu. Die unteren Schulbehörden stellen den Einzelschulen für die Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 sowie Absatz 1 Satz 2 Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool ergänzend zum Grundbudget zur Verfügung. Bei der Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
7. durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 festgelegte Stundenkontingente und Richtwerte.

§ 4

Zusatzbedarf für volle Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen

(1) Für die anerkannten vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen (hier ausschließlich der Sekundarbereich I – Jahrgangsstufen 5 bis 10) steht im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten ein Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 in Höhe von mindestens 9°300 Lehrerwochenstunden je Schuljahr zur Verfügung.

(2) Bei anerkannten vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen, die im Rahmen des Verfahrens des stufenweisen Ausbaus und der Weiterentwicklung des Systems „Ganztägig lernen“ seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 ein verbindliches mehrjähriges Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die Realisie-

zung von Unterricht ergänzenden Angeboten von der obersten Schulbehörde über die zuständige Schulbehörde erhalten haben, erfolgt eine Anpassung der Höhe der zusätzlichen Lehrerwochenstunden bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 nur auf Antrag bei der obersten Schulbehörde.

(3) Bei anerkannten vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen, die kein verbindliches mehrjähriges Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 erhalten haben, erfolgt zu Beginn eines jeden Schuljahres eine Überprüfung der Teilnehmerzahlen an den Unterricht ergänzenden Angeboten und der Angemessenheit der Anzahl der zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden. Die vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen gemäß Satz 1 erhalten maximal die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden des Schuljahres 2015/2016. Lag die Teilnehmerzahl zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 unter der des Schuljahres 2014/2015 und des Schuljahres 2012/2013, reduziert sich die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden für Unterricht ergänzende Angebote zum Schuljahr 2016/2017. Liegt die Teilnehmerzahl zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 unter der des Schuljahres 2015/2016 und des Schuljahres 2012/2013, reduziert sich die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden für Unterricht ergänzende Angebote zum Schuljahr 2017/2018.

(4) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 3 Satz 3 und 4 ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 teilgenommen haben beziehungsweise zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmen. Die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden ergibt sich wie folgt:

1. volle Halbtagsgrundschule:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 an Unterricht ergänzenden Angeboten teilgenommen haben $\times 0,1667$,

2. Ganztagsgrundschule:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 an Unterricht ergänzenden Angeboten teilgenommen haben $\times 0,1333$.

Abweichend von vorgenannten Regelungen wird bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Höhe der zusätzlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der Schülerzahl, der Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie einer Prognose zur Schülerzahl und zur Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unter Beteiligung der zuständigen Schulbehörde durch die oberste Schulbehörde neu festgelegt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung im Leitungsteam über die Verwendung der gemäß Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 bereitgestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden.

(6) Die Mindestanzahl der Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten je Schule ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl an

zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 mit dem Faktor 1,5, wobei eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit im Bereich der vollen Halbtagsgrundschule und Ganztagsgrundschule einen Zeitumfang von 45 Minuten hat. An vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen mit einer Ausstattung gemäß Absatz 2 muss die Mindestanzahl der Angebotseinheiten und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß Genehmigungsschreiben der obersten Schulbehörde spätestens zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 erreicht und nachgewiesen werden. An vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen mit einer Ausstattung gemäß Absatz 3 muss die Mindestanzahl der Angebotseinheiten und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Beginn der Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 nachgewiesen werden. Als Nachweise der Einzelschulen gemäß Satz 1 und 2 dienen die jährlich von den Schulen vorzunehmenden Eintragungen der Daten für den Bereich der vollen Halbtagsgrundschule beziehungsweise Ganztagsgrundschule im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern.

(7) Unterricht ergänzende Angebote können durch den Einsatz von Lehrkräften und durch außerschulische Kooperationspartner abgesichert werden.

(8) Werden Angebotseinheiten durch außerschulische Kooperationspartner erteilt und die Mindestanzahl der geforderten Angebotseinheiten für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet, können von den gemäß Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 zur Verfügung gestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden bis zu drei Lehrerwochenstunden für Aufgaben der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern und der Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule genutzt und eine Lehrkraft mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden. Abweichend hiervon gilt Satz 1 bei Zustimmung der zuständigen Schulbehörde für Schulen, die ein Budget gemäß Absatz 2 erhalten und die Mindestanzahl an geforderten Angebotseinheiten gemäß Satz 1 noch nicht erreicht haben entsprechend, sofern ein angemessener Mindestumfang an Angebotseinheiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im entsprechenden Schuljahr, der nicht der Mindestanzahl der geforderten Angebotseinheiten im Rahmen des Verfahrens des stufenweisen Ausbaus und der Weiterentwicklung des Systems „Ganztägig lernen“ entsprechen muss, gewährleistet wird.

(9) Die oberste Schulbehörde kann im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Stundenpool für den stufenweisen Ausbau und die Weiterentwicklung des Systems „Ganztägig lernen“ bilden. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag der Einzelschulen über die zuständigen Schulbehörden ein zusätzliches Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für Unterricht ergänzende Angebote zuweisen.

Teil 3 Berufliche Schulen

§ 5 Grundbedarf für berufliche Schulen

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den the-

oretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Anlage zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Lehrerwochenstunden Theorie = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den theoretischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Lehrerwochenstunden Fachpraxis = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den fachpraktischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Unterrichtsstundenpool = Summe der Lehrerwochenstunden für Theorie und Fachpraxis

(2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Lerngruppen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

(3) Für die Bedarfsfeststellung bei beruflichen Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik entscheidend. In begründeten Ausnahmefällen kann von vorgenannten Regelungen auch nach abgeschlossener Planung abgewichen werden.

§ 6

Grundausrüstung für Zusatzbedarfe an beruflichen Schulen

(1) Für Zusatzbedarfe werden den beruflichen Schulen und der zuständigen Schulbehörde mindestens 1 000 Lehrerwochenstunden als Grundausrüstung je Schuljahr insbesondere für folgende Zwecke bereitgestellt:

1. Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife,
2. von der obersten Schulbehörde genehmigte Landesfachklassen der Berufsschule,
3. von der obersten Schulbehörde bestätigte Berufsgruppenklassen der Berufsschule und
4. begleitende Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land und einen festgestellten Förderbedarf haben.

Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen.

(2) Die zuständige Schulbehörde weist den beruflichen Schulen Lehrerwochenstunden für die Zwecke nach Absatz 1 zu. Bei der

Verteilung der Lehrerwochenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
7. durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegte Stundenkontingente und Richtwerte.

Teil 4

Gemeinsame Regelungen

§ 7

Grundsätzliches

(1) Bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer allgemein bildenden Schule oder eines Abendgymnasiums nach § 108 des Schulgesetzes wird das Gesamtbudget unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung getroffenen Regelungen neu festgelegt.

(2) Grundlage für die Verteilung von Lehrerwochenstunden sind die von der Schule im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern eingetragenen Daten.

(3) Sofern eine Rundungsregelung in den §§ 1 bis 6 nicht vorliegt, gilt:

Ergeben sich bei der Berechnung des Grundbudgets und des Zusatzbedarfes Bruchteile von Stunden, so sind diese für jeden Tatbestand auf volle oder halbe Stunden abzurunden. Maßgeblich ist die erste Dezimalstelle nach dem Komma. Beträgt diese Dezimalstelle null bis vier, so ist auf die volle Lehrerwochenstunde abzurunden, beträgt sie fünf bis neun, so ist auf die halbe Lehrerwochenstunde abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist Teil des Stundenpools der obersten Schulbehörde gemäß § 9.

(4) Das Ergebnis der Bedarfsfeststellung und das Budget für den Zusatzbedarf wird den beruflichen Schulen spätestens 14 Tage nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik mitgeteilt. Das verbindliche Gesamtbudget wird den allgemein bildenden Schulen und den Abendgymnasien für das Schuljahr 2016/2017 spätestens am 3. Juni 2016 und für das Schuljahr 2017/2018 spätestens am 2. Juni 2017 zugewiesen.

§ 8

Organisation des Unterrichts

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und

Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe.

(2) Für die beruflichen Schulen gilt zusätzlich Folgendes:

1. Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht erteilt werden.
2. Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Lerngruppen und vor der Teilung von Klassen und Lerngruppen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

§ 9

Stundenpool der obersten Schulbehörde

(1) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für die allgemein bildenden Schulen werden bis zu 400 Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte als Stundenpool zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den zuständigen Schulbehörden gezielt die Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte zu.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wird für die Errichtung von zusätzlichen Lerngruppen zum Erreichen des Schulabschlusses (freiwilliges 10. Schuljahr) an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ein Stundenpool in Höhe von bis zu 1 088 Lehrerwochenstunden gebildet. Die Errichtung einer zusätzlichen Lerngruppe bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden bis zu 82 Stellen für die Verbesserung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für weitere sonderpädagogische und pädagogische Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden für die Zwecke gemäß Satz 1 im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.

(4) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Durchführung des besonderen schulischen Angebotes 9+ an Regionalen Schulen und Gesamtschulen ab dem Schuljahr 2016/2017 bis zu 405 Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Die Errichtung entsprechender Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(5) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden 73 Stellen für die Absicherung von Vertretungsunterricht zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden dafür im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.

(6) Im Rahmen der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“ werden schrittweise bis 2020 mindestens 240 Stellen bereitgestellt. Davon werden durch den Landeshaushalt spätestens zum Schuljahr 2017/2018 mindestens 100 Stellen für die Umsetzung der Inklusion zur Verfügung gestellt.

(7) Die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den Lehrerwochenstunden gemäß den §§ 1 bis 8 verfügbaren Lehrerwochenstunden sowie die der obersten Schulbehörde gemäß § 7 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden sind Bestandteil des Stundenpools der obersten Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde kann den zuständigen Schulbehörden ein Budget an Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool zuweisen. Diese Lehrerwochenstunden sind insbesondere für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach dem ersten Unterrichtstag, zum Beispiel infolge steigender Schülerzahlen, zu verwenden. Weiterhin weist die oberste Schulbehörde aus diesem Stundenpool den Schulen über die zuständigen Schulbehörden gezielt aufgrund örtlicher Besonderheiten, zur Deckung eines begründeten örtlichen Bedarfs oder aufgrund besonderer pädagogischer Bedürfnisse Lehrerwochenstunden zu. Die Summe der Stundenbruchteile gemäß § 7 Absatz 3 ist für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung entscheidet die zuständige Schulbehörde. Der Bezirkspersonalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

§ 10

Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

§ 11

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2018 außer Kraft.

Schwerin, den 23. März 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Anlage

Berechnung des Grundbedarfs für berufliche Schulen

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/Schüler, Fachpraxis
1.	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJ 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	1,666	0
	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	2		
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3	0,591	0
		4	0,350	0
1.6	Berufsschule (BS), Bildungsgänge gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42m der Handwerksordnung (Werker und Helferinnen/Helfer sowie Fachpraktiker)	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1,000	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
2.	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelferin/Kranken- und Altenpflegehelfer	1	0,307	1,352
		2	0,047	0,571
3.	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2	1,167	0,417
		3	0,042	0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2	0,958	0,833
		3	0,042	0
3.3	Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	1 bis 3	0,639	0,486

3.5	Hebamme	1 bis 3	0,662	1,302
3.6	Physiotherapeutin/Physiotherapeut	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische Laboratoriums- assistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriums- assistent	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische Radiologie- assistentin/ Medizinisch-technischer Radiologie- assistent	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistentin/Diätassistent	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeutin/Ergotherapeut	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthoptistin/Orthoptist	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopädin/Logopäde	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpflegerin/Altenpfleger	1 bis 3	0,639	0,475
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische Dokumentarin/ Medizinischer Dokumentar	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpflegerin/Familienpfleger	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistentin/Sozialassistent	1 und 2	1,346	0
4.	Fachgymnasium (FGy)			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0 0
5.	Fachoberschule (FOS)			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
6.	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 4 Jahre)	3 und 4	0,708	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3 Jahre)	1 bis 3	0,944	
6.2	Erzieherin/Erzieher	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit (Ausbildungsbeginn Schuljahr 2014/2015)	1 bis 3 4	0,700 0,500	0 0
	Teilzeit (Ausbildungsbeginn ab Schuljahr(2015/2016)	1 bis 4	0,700	0
6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit (Ausbildungsbeginn Schuljahr 2014/2015)	3 4	0,700 0,500	0 0
	Teilzeit (Ausbildungsbeginn ab Schuljahr 2015/2016)	1 bis 4	0,700	0

6.4	Nautische Wachoffizierin/ Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.5	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6	Offizierin/Offizier, Kapitänin/Kapitän nationale Fahrt	1	1,040	0
6.7	Kapitänin/Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.8	Technische Wachoffizierin/Technischer Wachoffizier, Zweite Offizierin/Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.9	Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0